



Statuten SwissVolley Region GSGL

**Glarus – Graubünden – St. Gallen – Fürstentum Liechtenstein
und Ausserschwyz**

vom 24. Juni 2005

Anpassungen:
22. Juni 2007

Allgemeines

Die allgemeinen Bezeichnungen von Funktion oder Stellung, wie z. B. Präsident usw., gelten sowohl für Personen weiblichen als auch für Personen männlichen Geschlechts, sofern nichts Besonderes erwähnt wird, oder sich nicht auf Grund des Geschlechts eine Unterscheidung in der Schreibweise aufdrängt.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Name – Sitz – Zweck – Unabhängigkeit	3
Art. 1; Name	3
Art. 2; Sitz	3
Art. 3; Zweck	3
Art. 4; Unabhängigkeit	3
Kapitel 2: Mitgliedschaft	3
Art. 5; Mitgliedschaft des RV GSGL bei Swiss Volley	3
Art. 6; Verbindlichkeit der Normen von Swiss Volley	3
Art. 7; Mitgliedschaft beim RV GSGL	3
Art. 8; Eintritt / Aufnahme	4
Art. 9; Austritt	4
Art. 10; Ausschluss	4
Art. 11; Folgen des Ausscheidens aus dem RV GSGL	4
Kapitel 3: Finanzen	4
Art. 12; Einnahmen	4
Art. 13; Haftung	4
Art. 14; Rechnungsjahr	4
Kapitel 4: Organisation	5
Art. 15; Verbandsjahr	5
Art. 16; Organe	5
Art. 17; Stellung der DV	5
Art. 18; Ordentliche DV	5
Art. 19; Anträge an die DV und Traktandierungspflicht	5
Art. 20; Ausserordentliche DV	5
Art. 21; Statutarische Geschäfte der DV	5
Art. 22; Stimmberechtigung	6
Art. 23; Anzahl der Delegierten	6
Art. 24; Wahlen und Abstimmungen	7
Art. 25; Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	7
Art. 26; Vorstand	7
Art. 27; Zusammensetzung des Vorstandes	7
Art. 28; Organisation des Vorstandes	7
Art. 29; Kommissionen	7
Art. 30; Abstimmungen	7
Art. 31; Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes	7
Art. 32; Revision	8
Art. 33; Rekurskommission	8
Art. 34; Rekurse	8
Kapitel 5: Statutenänderung und Auflösung	8
Art. 35; Statutenänderung	8
Art. 36; Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung	8
Kapitel 6: Verschiedenes	9
Art. 37, Genehmigung der Statuten durch Swiss Volley	9

Kapitel 1: Name – Sitz – Zweck – Unabhängigkeit

Art. 1; Name

Der Regionale Volleyballverband Glarus, Schwyz, St. Gallen, Graubünden und Fürstentum Liechtenstein (RV GSGL) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2; Sitz

Der Sitz des RV GSGL ist am Wohnort des Präsidenten.

Wohnt der Präsident nicht in der Schweiz, so ist der Sitz des RV GSGL am Wohnort des unmittelbar nach dem Präsidenten gewählten Vorstandsmitglieds. Diese Regel spielt so lange, bis ein Schweizer Wohnsitz eines Vorstandsmitglieds fest steht. Wohnen alle Vorstandsmitglieder im Ausland, so ist der Sitz des RV GSGL in Sargans.

Art. 3; Zweck

Der RV GSGL bezweckt die Organisation und die Förderung des Volleyballsportes in seiner Region.

Art. 4; Unabhängigkeit

Der RV GSGL ist politisch und konfessionell neutral.

Kapitel 2: Mitgliedschaft

Art. 5; Mitgliedschaft des RV GSGL bei Swiss Volley

Der RV GSGL ist ein Unterverband von Swiss Volley.

Art. 6; Verbindlichkeit der Normen von Swiss Volley

Die Statuten und das restliche Regelwerk von Swiss Volley sind für den RV GSGL verbindlich. Wo die RV GSGL Statuten nichts Besonderes bestimmen, gelten Sinn gemäss die Statuten von Swiss Volley.

Art. 7; Mitgliedschaft beim RV GSGL

1. Jeder Volleyball spielende Verein kann Mitglied des RV GSGL werden. Mitglieder des RV GSGL müssen ihre gültigen Vereinsstatuten spätestens 12 Monate nach der Aufnahme beim RV GSGL hinterlegen. Diese Statuten dürfen denjenigen des RV GSGL oder dessen Dachverbänden nicht widersprechen.
2. Für Volleyball spielende Organisationen, die nur Spieler im Juniorenlter haben, genügt es, anstatt Statuten eine schriftliche Beglaubigung eines erwachsenen Verantwortlichen vorzulegen.
3. Polysportive und dem Schweizerischen Turnverein (STV) angehörende Teams müssen, wenn in den betreffenden Vereinsstatuten das lizenzierte Volleyballspiel nicht erwähnt ist, eine schriftliche Beglaubigung des Vereinsvorstandes beilegen.
4. Natürliche Personen können Mitglieder des RV GSGL werden, wobei ihnen weder Stimm-, noch Wahlrecht zukommt. Es ist jedoch eine Mitgliedschaft über einen der Mitgliedvereine anzustreben.

Art. 8; Eintritt / Aufnahme

Aufnahmegesuche mit der genauen Angabe, ob nur eine regionale oder auch nationale Mitgliedschaft gewünscht wird, sind an den Präsidenten des RV GSGL zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand leitet das Aufnahmegesuch im Fall, in dem zusätzlich eine Mitgliedschaft beim Nationalverband gewünscht wird, mit der entsprechenden Empfehlung an Swiss Volley weiter.

Art. 9; Austritt

Austritte haben schriftlich an den Präsidenten des RV GSGL zu erfolgen. Austrittserklärungen müssen spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Präsidenten des RV GSGL eingegangen sein. Austritte aus dem RV GSGL werden zur Kenntnis an Swiss Volley weiter geleitet.

Art. 10; Ausschluss

Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder diese grobfahrlässig verletzen, können durch Mehrheitsbeschluss einer Delegiertenversammlung des RV GSGL ausgeschlossen werden, ohne dass sie dabei von ihren Verpflichtungen entbunden werden.

Art. 11; Folgen des Ausscheidens aus dem RV GSGL

Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes des RV GSGL hat automatisch das Ende der allfälligen Mitgliedschaft bei Swiss Volley zur Folge, sofern dessen Statuten nichts Anderes vorsehen

Kapitel 3: Finanzen

Art. 12; Einnahmen

Die Einnahmen des RV GSGL bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einsätzen für Wettspiele, d.h. Turnierbeiträgen
- Schenkungen, Zuwendungen und Subventionen
- Bussen
- Vermögensertrag
- Sponsoringgelder
- übrigen Einnahmen

Art. 13; Haftung

Die finanzielle Haftung des RV GSGL ist auf das Verbandsvermögen beschränkt.

Art. 14; Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des RV GSGL beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

Kapitel 4: Organisation

Art. 15; Verbandsjahr

Das Verbandsjahr des RV GSGL ist mit dem Rechnungsjahr identisch.

Art. 16; Organe

Die Organe des RV GSGL sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Regionalvorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 17; Stellung der DV

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des RV GSGL.

Art. 18; Ordentliche DV

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr, am Anfang des Verbandsjahres statt und ist vom Vorstand mindestens 45 Tage zuvor allen Mitgliedern schriftlich anzukündigen.

Traktandenliste, Jahresberichte, Rechnungsabschluss, Budget und allfällige Anträge müssen mindestens 15 Tage vor der Delegiertenversammlung im Besitze der Mitglieder sein, wobei dafür auch die Publikation der Dokumente auf der Internetseite des Verbandes erfolgen kann und eine postalische Zustellung nur auf ausdrücklichen vorgängigen Wunsch eines Mitgliedes erfolgt.

Art. 19; Anträge an die DV und Traktandierungspflicht

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung im Besitze des Präsidenten sein. Die Delegiertenversammlung kann nur Geschäfte behandeln, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 20; Ausserordentliche DV

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können eine ausserordentliche DV verlangen. Diese DV muss spätestens 60 Tage nach Eingehen des Begehrens unter Einhaltung der entsprechenden Fristen durchgeführt werden.

Art. 21; Statutarische Geschäfte der DV

Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind:

- a) Genehmigung der Traktandenliste
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der notwendigen Stimmzahlen für die verschiedenen Arten von Beschlussfassungen
- d) Wahl der Stimmzähler
- e) Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
- f) Beschluss von Ausschlüssen und Kenntnisnahme von Ein- und Austritten
- g) Jahresberichte und Entlastung:
 - des Präsidenten
 - des Technischen Leiters

- des Vertreters der RSK
- des Meisterschaftsverantwortlichen

h) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes

i) Festsetzung der Mitglieder- und Teambeiträge

j) Festsetzung der Entschädigung an Vorstand und Funktionäre

k) Budget

l) Wahlen:

- des Präsidenten
- der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vertreters der RSK
- der Mitglieder der Rekurskommission
- der Revisoren

Ev. Auslosungsverfahren der Vorstandsmitglieder

Wird für eine Funktion im Vorstand niemand gefunden, wird aus allen möglichen Vereinen derjenige ausgelost, welcher eine Person für die korrekte Ausübung dieser Funktion zur Verfügung stellt. Vereine, welche in den letzten drei Jahren einen Posten besetzt hielten (durch Los oder freiwillig), werden nicht in das Auslosungsverfahren einbezogen. Vereine mit nur Juniorenteams werden nicht in das Auslosungsverfahren einbezogen. Kommissionsfunktionen befreien nicht vom Auslosungsverfahren. Die Posten werden 1 Jahr vor der Amtsübernahme zugelost, damit genügend Zeit bleibt, den entsprechenden Funktionär zu finden und einzuarbeiten. Dementsprechend muss sich ein rücktrittswilliger Amtsinhaber ein Jahr vor seinem Rücktritt entsprechend äussern.

m) Anträge

n) Ernennen von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes

o) Statutenänderungen

p) Diverses

Art. 22; Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Delegierte

Art. 23; Anzahl der Delegierten

Die Anzahl der Delegierten wird wie folgt bestimmt:

Jedes Mitglied hat mindestens einen Delegierten zu stellen.

Nach der 50. Lizenz ergibt jedes Paket von 50 gelösten Lizenzen sowie ein "angebrochenes Paket" von 50 Lizenzen Anrecht auf je einen weiteren Delegierten. Die Zahl der Delegierten der Mitglieder werden mit dem Versand / der Publikation der Unterlagen für die DV mitgeteilt.

Art. 24; Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern von der Mehrheit der Stimmberechtigten keine geheime Abstimmung verlangt wird.
2. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen zählen zur Ermittlung des Mehrs die ungültigen oder leer abgegebenen Stimmen nicht.

Art. 25; Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Auf Grund der Anwesenheitsliste an der DV ergeben sich die folgenden Beschlussfähigkeiten:

1. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Delegierten anwesend ist.
2. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen.
3. Ausnahmen bilden Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des RV GSGL, welche eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen voraussetzen.
4. Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute und im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Art. 26; Vorstand

Der Vorstand ist ausführendes Organ des RV GSGL. Er leitet den RV GSGL und vertritt ihn gegen Aussen. Er erstellt alle Reglemente und überwacht deren Ausführung.

Art. 27; Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand muss aus mindestens drei Personen bestehen. Der Präsident und die übrigen Mitglieder werden mit unbestimmter Wiederwählbarkeit von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 28; Organisation des Vorstandes

Die DV wählt den Präsidenten. Im Übrigen beschliesst der Vorstand selber über die Verteilung der Funktionen.

Art. 29; Kommissionen

Der Vorstand kann zur Übernahme spezieller Aufgaben Kommissionen oder Personen einsetzen. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden vorgängig durch Pflichtenhefte festgelegt.

Art. 30; Abstimmungen

Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet das einfache Mehr. Der Präsident hat Stichentscheid bei Stimmgleichheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

Art. 31; Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung des Regionalverbandes und dessen Vertretung nach Aussen
- Wahl von Kommissionen
- Aufstellen aller Reglemente
- Einberufen und Vorbereiten der Delegiertenversammlung
- Organisation aller offiziellen Wettspiele, sofern sie in die Kompetenz der Region fallen.
- Festlegen von Bussen bis max. CHF 1'000.00 und Sanktionen, sofern sie in die Kompetenz der Region fallen.

Statuten GSGL

- Organisation und Durchführung von Kursen
- Ausführen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Anträge
- Entscheid in allen Fragen, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind

Die Ausgabenkompetenz beträgt Fr. 2'000.- bei einmaligen und Fr. 500.- bei wiederkehrenden Ausgaben pro Geschäft (Indexänderungen vorbehalten).

Der Präsident ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied für den GSGL zeichnungsberechtigt (Kollektivunterschrift).

Art. 32; Revision

Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit zwei Mitgliedervereine, welche die Revision der Verbandsrechnung jährlich vorzunehmen und der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten haben.

Die Revisoren können jederzeit Einblick in die Verbandsrechnung nehmen.

Der Vorstand kann jederzeit eine Prüfung der Rechnung anordnen.

Art. 33; Rekurskommission

Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern aus drei verschiedenen Mitgliedervereinen. Der Präsident des RV GSGL ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht. Die Rekurskommission wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt.

Art. 34; Rekurse

Mitglieder, welche eine Entscheidung des RV GSGL anfechten wollen, können sich an die Rekurskommission wenden. Die Normen des Rechtspflegereglements von Swiss Volley in der Fassung vom April 2005 gelangen im Übrigen Sinn gemäss zur Anwendung.

Kapitel 5: Statutenänderung und Auflösung

Art. 35; Statutenänderung

Über Statutenänderungen oder Auflösung des RV GSGL kann nur die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedervereine beschliessen, sofern das entsprechende Geschäft auf der Tagesordnung steht. Statutenänderungen müssen gekennzeichnet und datiert werden.

Art. 36; Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung

Die gleiche Delegiertenversammlung beschliesst über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Kapitel 6: Verschiedenes

Art. 37; Genehmigung der Statuten durch Swiss Volley

Diese Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 24. Juni 2005 genehmigt und treten sofort nach Genehmigung durch Swiss Volley in Kraft (vgl. Art. 13 Abs. 3 der Statuten Swiss Volley). Sie ersetzen diejenigen vom 10. Juni 1994. Ergänzungen wurden an der GV vom 22.06.07 beschlossen.

Buchs SG/Schwanden, 22. Juni 2007

Swiss Volley, Region GSGL

Der Präsident: **Peter Aebli**

Der Aktuar: **Ruedi Jakober**